



# Amtsblatt für Brandenburg

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. März 2024**

**Nummer 12**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER .....	207
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstieren im Land Brandenburg .....	217
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg „4-streifiger Neubau der Bundesautobahn 14 von Anschlussstelle Wittenberge bis Anschlussstelle Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154)“ .....	219
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen (Schweinehaltungsanlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz .....	221
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Aktivkohlereaktivierungsanlage in 14727 Premnitz OT Döberitz .....	222
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten</b>	
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Gemeinde Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	223
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	224
Aufgebotssachen .....	225

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	226
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	226

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 23. Februar 2024

#### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 12. Juni 2023 (ABl. S. 703), die durch den Erlass vom 31. Juli 2023 (ABl. S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz - GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

b) In Nummer 1.2.1 werden nach den Wörtern „bis Nummer D.1.1“ die Wörter „und Nummer E.1.1“ eingefügt.

c) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 Regionalbudget (Teil II E)“.

d) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6 und die bisherigen Nummern 2.5.1 bis 2.5.10 werden die Nummern 2.6.1 bis 2.6.10.

e) In den Nummern 4.1 und 4.3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.

f) In Nummer 5.4.1 wird in dem Satzteil vor dem Doppelpunkt die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.

g) In Nummer 6.3 werden die Wörter „der Energiesparverordnung (EnEV)“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“ ersetzt.

h) Nummer 6.4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem dritten Aufzählungsstrich wird das Wort „sowie“ angefügt.

bb) Nach dem dritten Aufzählungsstrich wird folgender Aufzählungsstrich eingefügt:

„- Investitionen nach Nummer E.1.1 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren“.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer B.3.1.1 wird das Wort „Mindestteilnehmerzahl“ durch die Wörter „Mindestanzahl von Teilnehmenden“ ersetzt.

b) Nummer B.4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Aufzählungsstrich wird angefügt:

„- bei Zuwendungsempfängenden nach den Nummern B.2.3 und B.2.4

- Personalkosten zur einmaligen Finanzierung in Verbindung mit einem über diese Richtlinie nach Nummer 2.4 unterstützten Investitionsvorhaben für eine Dauer von maximal drei Jahren und unter der Voraussetzung, dass vorab eine öffentliche Stellenausschreibung erfolgt ist, mit nachfolgender degressiver Staffellung:

- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Personalausgaben im ersten Jahr,
- bis zu 70 Prozent der förderfähigen Personalausgaben im zweiten Jahr,
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Personalausgaben im dritten Jahr,

In Abhängigkeit des beantragten Zeitraumes zur einmaligen Unterstützung von Personalkosten wird der Gesamtfördersatz errechnet.

- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.“

c) In Nummer B.4.3 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerbeiträge“ durch die Wörter „Beiträge von Teilnehmenden“ ersetzt.

d) In Nummer B.5.2 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerliste“ durch die Wörter „Liste von Teilnehmenden“ ersetzt.

e) In Nummer C.5.1 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerliste“ durch die Wörter „Liste von Teilnehmenden“ ersetzt.

f) In Nummer D.1.4.1 werden die Wörter „für Belange“ durch die Wörter „zur alleinigen beziehungsweise überwiegenden Erfüllung“ ersetzt.

g) In Nummer D.1.4.7 werden in dem Satz „Innenausbau zu Wohnzwecken ist nur förderfähig ...“ die Wörter „einen Verwandten“ durch das Wort „Verwandtschaft“ ersetzt.

h) Nach Nummer D.1.4.9 wird folgende Nummer D.1.4.10 eingefügt:

„D.1.4.10 Investitionen zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von kommunalen Verwaltungsgebäuden inklusive Ausstattung.“

i) Die bisherigen Nummern D.1.4.10 bis D.1.4.13 werden die Nummern D.1.4.11 bis D.1.4.14.

j) Der Nummer D.4.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Für Vorhaben gemäß Informationsblatt zur Anwendung von Einheitskosten<sup>4</sup> erfolgt die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben auf Grundlage von Einheitskosten gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2015.“

k) Nummer D.4.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine kumulative Förderung in Verbindung mit privaten Mitteln Dritter zulässig.“

l) Folgender Abschnitt E wird angefügt:

## „E Regionalbudget im Rahmen der RES nach Teil I Nummer 2.5

### E.1 Gegenstand der Förderung

E.1.1 Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der Identität vor Ort in Form eines Regionalbudgets

### E.2 Zuwendungsempfänger

E.2.1 Lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum (LAG)

### E.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

E.3.1 Dem Antrag ist eine entsprechende Vereinbarung der Beteiligten (LAG/Projekttragende) oder der Nachweis der Mitgliedschaft in der LAG beizufügen.

E.3.2 Dem Antrag ist ein Aktionsplan beizufügen, welcher im Ergebnis eines thematischen Projekt-

auswahlverfahrens gemäß den Regularien der jeweiligen RES durch die LAG aufgestellt wurde. Der Aufruf und die Auswahlkriterien für die Förderung von Kleinprojekten sind auf der Website der LAG zu veröffentlichen.

E.3.3 Kleinprojekte eines Aktionsplans müssen Vorhaben sein, welche lokal wirken und keine Handelsbeeinträchtigung nach sich ziehen beziehungsweise keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

## E.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Für Vorhaben nach Nummer E.1.1

- 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben eines Regionalbudgets zur Umsetzung von Kleinprojekten gemäß Aktionsplan,
- maximal 200 000 Euro jährlich pro Regionalbudget.

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojekts müssen mindestens 500 Euro und dürfen maximal 20 000 Euro betragen.

E.4.2 Förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind Kleinprojekte im Rahmen des jeweiligen Aktionsplans zur

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

E.4.3 Förderfähige Kosten im Rahmen des Regionalbudgets sind Ausgaben zur Umsetzung von Kleinprojekten laut Aktionsplan wie Investitionsausgaben inklusive Sachkosten einschließlich Honorarkosten.“

3. Teil III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1.2 Satz 3 wird die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt und nach dem Wort „Anträge“ wird das Wort „spätestens“ eingefügt.

b) Nummer 7.7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „jede Einzelbeihilfe“ werden durch die Wörter „alle Begünstigten“ ersetzt.

bb) Die Internetadresse wird wie folgt gefasst:

„Zahlungen aus den EU-Fonds für Landwirtschaft und Fischerei“.

cc) Die Wörter „mindestens einmal jährlich“ werden gestrichen.

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage**

**Ergänzende Hinweise und Begriffsbestimmungen**

**Teil 1 - Beizufügende Anlagen**

**Mindestanforderungen (siehe Nummer 7.1 der Richtlinie)**

**Votum der LAG** zur Einordnung des Vorhabens in die Regionale Entwicklungsstrategie gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie (siehe Förderung im Bereich Ländliche Entwicklung / Förderung LEADER)

**Nachweis zu den Angaben zur Rechts- und Betriebsform:**

Bei Vereinen, Stiftungen oder Verbänden

- Registerauszug,
- Statut,
- Satzung,

bei Unternehmen

- Handelsregisterauszug,
- Gesellschaftervertrag, GbR-Vertrag,
- Gewerbeanmeldung.

**Nachweise bei Bauvorhaben:**

- Bau- und/oder Raumprogramm, Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Bauvorhabens, Ausführungsart (einschließlich Fotos) und vollständige Entwurfszeichnungen,
- Nutzungskonzept,
- Auszug aus Flurkarte, Lageplan und Bauzeitplan,
- Baugenehmigung bei Um- und Ausbau, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben oder Umnutzungsgenehmigung (wenn nichtzutreffend: Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich ist).

**Gesamtkosten:**

Bei Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende:

- Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276 und Erläuterung (Aufgliederung bis zur 3. Ebene inklusive Menge und Einzelpreise),

- und/oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

ohne Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende:

- sonstiger Nachweis der kalkulierten Projektkosten inklusive Personalkosten, zum Beispiel durch Vorlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen oder Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben.

**Nachweis der Gesamtfinanzierung zur Bestätigung des Eigenanteils:**

Kommunale Antragstellende:

- Auszug aus bestätigtem Haushaltsplan,
- Stellungnahme und Zustimmung der Kommunalaufsicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt,
- Bestätigung der Kommunalaufsicht, wenn sich die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung in Haushalts-sicherung befindet.

Sonstige Antragstellende:

- Kontoauszug der oder des Antragstellenden oder
- Bestätigung der Hausbank oder
- Kreditvertrag/Kreditvorvertrag.

**Eigentumsnachweis:**

- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag

beziehungsweise

- Nachweis des Verfügungsrechts (Verträge).

**Erklärungen/Bestätigungen:**

- Bei Vorhaben nach den Nummern B.1.1 und B.1.2 der Richtlinie:

aktuelle Bestätigung des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie:

Erklärung, dass die oder der Antragstellende der Definition „Klein- bzw. Kleinstunternehmen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entspricht (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro).

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2 der Richtlinie:

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro).

- Bei Einsatz von Bevollmächtigten:  
  
Vollmacht, sofern die Beantragung durch den Vertretungsberechtigten oder die Vertretungsberechtigte erfolgt.
- Bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten:  
  
ein Nachweis zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung entweder
  - durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes
 oder
  - durch eine Erklärung eines externen Steuerbüros beziehungsweise eines externen Wirtschaftsprüfungsbüros (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist auch eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes möglich).

**Weitere Anlagen in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens (wenn zutreffend)**

**Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1 bis D.1.3:**

- Darlegung zur Notwendigkeit eines Neubaus,
- denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten des Landkreises, wenn von den Regelungen zur Barrierefreiheit abgewichen wird,
- bei Investitionen in Anlagen und technischen Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung:  
Nachweis, dass eine Energieeinspeisung ins Stromnetz nicht möglich ist oder technisch ausgeschlossen wird.

**Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1 und D.1.2:**

- Stellungnahmen des Landkreises zur Schulentwicklungsplanung oder zur Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Kinder-/Jugendeinrichtungen,
- Dokumentation der Ortsbildprägung.

**Bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie:**

- Rentabilitätsvorschau und wenn vorhanden die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen.

**Bei Vorhaben nach Nummer E.1.1 der Richtlinie**

- Aktionsplan mit Auflistung der umzusetzenden Kleinprojekte.

Hinweis: Weitere Unterlagen können in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

**Teil 2 - Beihilferechtliche Bestimmungen**

Das europäische Beihilfenrecht verbietet Subventionen und andere Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn gelten gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich alle Arten staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteile, die durch eine Begünstigung einzelner Unternehmen oder ganzer Produktionszweige den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen und somit zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme an ein Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme und
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt - unabhängig von seiner Rechtsform - jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst.

Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen:

- Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen beziehungsweise Eigenbetriebe,
- freiberuflich Tätige,
- eingetragene Vereine,
- natürliche Personen et cetera.

Eine Beihilfe kann ausgeschlossen werden, wenn **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- nichtwirtschaftliche Tätigkeit
- Lokalität/keine Handelsbeeinträchtigung
- keine Begünstigung von Eigentümer, Betreiber oder Endbegünstigten.

**Beihilfefreie Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung** (Nummer D.1.1 der LEADER-Richtlinie)<sup>5</sup>

**a) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund nichtwirtschaftlicher Tätigkeit**

**Vorhaben des Staates als „Öffentliche Hand“:**

Dies betrifft unter anderem die Errichtung öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen beziehungsweise allgemeiner Infrastruktur. Der Zugang muss für eine breite Öffentlichkeit möglich und kostenlos sein.

- Allgemeine innerörtliche kommunale Infrastruktur (Nummer D.1.1.1 der Richtlinie), unter anderem
  - Straßen, Geh-/Radwege,
  - Anger/Plätze, Spiel- und Bolzplätze, unentgeltliche Parkplätze,
  - Grün im öffentlichen Bereich inklusive Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen, innerörtlichen Gewässern, Gestaltung von Ortsrändern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie dazugehörige bauliche Anlagen.
- Nicht einnahmeschaffende touristische öffentliche Infrastruktur (Nummer D.1.1.2 der Richtlinie), unter anderem
  - Wander-, Rad-, Reitwege, Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade, Kurparks und Kurparkwege, Promenaden,
  - unentgeltliche Park-/Rastplätze, öffentliche Toiletten,
  - unentgeltliche touristische Informationszentren und ähnliche Einrichtungen,
  - unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze, Seebrücken,
  - Schwimmsteganlagen, Badestellen und Wasserrastanlagen,
  - Skilooipen, Rodelstrecken, Skaterwege, Naturbühnen, Gradierwerke.

**Vorhaben zur Förderung der öffentlichen Bildung**, welche überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden:

Kinder- und Jugendeinrichtungen (Nummer D.1.1.4 der Richtlinie), wie Grundschulen, Schulhorte, Kindertagesstätten et cetera, welche überwiegend staatlich finanziert sind.

Die nichtwirtschaftliche Natur der Bildung wird nicht beeinträchtigt, wenn finanzielle Beiträge erhoben werden, die zur Deckung von laufenden Kosten beitragen.

**Vorhaben zur Finanzierung von Kultur oder dem Erhalt des kulturellen Erbes** (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie), wenn die Vorhaben für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden und diese rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Eine gegebenenfalls kommerzielle Nutzung ist als Nebentätigkeit einzustufen.

Wenn von Nutzern einer kulturellen Einrichtung beziehungsweise einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Aktivität ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (weniger als 50 Prozent) deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann. Das betrifft unter anderem nachfolgende Vorhaben des Erhalts von:

- Kleindenkmalen wie Ehrenmalen, Gedenksteinen, Grenzsteinen, Wegkreuzen, Monumenten et cetera,
- Kirchen, Klöstern,
- archäologischen Stätten und/oder Denkmalen.

**Ländliche Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs** einschließlich Straßen und Wege (Nummer D.1.1.8 der Richtlinie):

- Verbindungswege und Wirtschaftswege,
- Erhalt historischer Wegebefestigungen mit Bedeutung für die Kulturlandschaft,
- Einbindung der ländlichen Infrastruktur in das Landschaftsbild (Begleitpflanzung),
- sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- und Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur.

**Infrastruktureinrichtungen mit einer gemischten Nutzung** (nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit der oder des Zuwendungsempfangenden), wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn diese als Nebentätigkeit angesehen werden kann und nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur<sup>6</sup> für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

**b) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund der Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung**

Nach aktueller Rechtsprechung liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine rein lokale Maßnahme handelt.

Die Voraussetzung für eine lokale Maßnahme ist gegeben, wenn (kumulativ):

- Waren oder Dienstleistungen in einem geografisch begrenzten Gebiet angeboten werden,

<sup>5</sup> Grundlage: Notion of state Aid - Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

<sup>6</sup> Wie diese Kapazität und die jeweiligen Nutzungsanteile zu bestimmen sind, wird von der Kommission nicht abschließend vorgegeben. Die Maßstäbe werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina usw.).

- nur marginale Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen vorliegen (es liegt dadurch kein Hindernis vor, dass ein ausländischer Investor im Gebiet investieren könnte) und
- es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden.

Vorhaben, deren Einzugsbereich und Nutzungsziel auf die lokale Bevölkerung abstellen (Gemeindegebiet, Ortsteil[e] einer Gemeinde und/oder angrenzende Gebiete im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie), können hierunter subsumiert werden. Einer gesonderten Prüfung bedarf es bei Vorhaben, welche sich unmittelbar (weniger als 20 km vom nächsten Grenzübergang) im Grenzbereich zu Polen befinden.

Zu den beihilfefreien Vorhaben aufgrund Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung zählen insbesondere:

- Begegnungszentren für die örtliche Bevölkerung, wie Jugend- und Seniorenclubs oder Vereins- beziehungsweise Dorfgemeinschaftshäuser (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur, wie unter anderem traditionelles Brauchtum und Handwerk, Heimat-/Dorf-museum (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Freizeit- und Naherholungseinrichtungen mit Grundausstattung ohne überregionale Bedeutung (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Vorhaben des Breitensports (ausschließlich Freizeitsport) (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes oder Ensembles (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie),
- Abriss<sup>7</sup> oder Teilabbriss kommunaler Bausubstanz im Innenbereich (Nummer D.1.1.7 der Richtlinie),
- sonstige Vorhaben, die lokal beziehungsweise regional wirken (unter anderem Nummer D.1.1.5 der Richtlinie).

#### c) **Beihilfefreie Vorhaben aufgrund Ausschluss einer Begünstigung auf der Eigentümer-, Betreiber- und Endnutzerebene**

Bei Infrastrukturvorhaben kann die Gewährung eines Vorteils auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

Bei Infrastrukturvorhaben gibt es oft mehrere Arten von Beteiligten. Etwaige staatliche Beihilfen für solche Vorhaben können der Förderung des Baus einschließlich Ausbau oder Verbesserung (Eigentümerebene), des Betriebs (Betreiberbene) oder der Nutzung (Endnutzerebene) der Infrastruktur dienen.

Kann auf allen drei Ebenen eine Begünstigung (Gewährung eines Vorteils) ausgeschlossen werden, so handelt es sich

um ein beihilfefreies Vorhaben. Um die Beihilfefreiheit eines Vorhabens zu gewährleisten, sind Wertabschöpfungsklauseln bei Betriebsgewinnen, getrennte Buchführung, Ausschreibung zur Nutzung der Infrastruktur sowie Marktpreis zu beachten.

#### **Beihilferelevante Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität** (Nummern D.1.2 und D.1.3 der LEADER-Richtlinie)

Eine Unterstützung von Vorhaben, die nicht als beihilfefrei im oben genannten Sinne anzusehen sind, erfolgt gemäß Artikel 19b, 53, 55 oder 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Antragstellung erfolgt entsprechend den Erfordernissen gemäß Artikel 6 AGVO. Die Förderausschlüsse gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sind zu beachten<sup>8</sup>.

#### **Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Kultureinrichtungen und Erhalt von Kulturerbe** (Nummer D.1.2.1 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 53 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Vorhaben im Bereich des materiellen Kulturerbes, wie Denkmäler, historische Stätten und Gebäude mit überregionalem Einzugsbereich,
- Museen, Kulturzentren, Freilichtbühnen und Theater mit überregionalem Einzugsbereich.

Die Kosten für Bau, Modernisierung, Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung der Kulturinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten (zum Beispiel Zahl der Veranstaltungen) oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

#### **Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen** (Nummer D.1.2.2 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 55 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeiteinrichtungen zählen insbesondere:

- überregionale Freizeit- und Begegnungszentren sowie multifunktionale Allwetterplätze,
- entgeltliche Wasserwanderrastplätze,
- Kletterhallen, Hochseilgärten, Baumkronenwege, Sommerrodelbahnen, Schwimmbäder et cetera mit überregionalem Einzugsbereich.

<sup>7</sup> Abriss = Revitalisierung von öffentlichem Gelände (Erschließung beziehungsweise Baureifmachung von Grundstücken), Schaffung von Bauland im Innenbereich - Vermeidung der Flächeninanspruchnahme (übergeordnetes Ziel der Bundesregierung).

<sup>8</sup> [EUR-Lex - 0802\\_4 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01) beziehungsweise <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01>



Die oben genannten Einrichtungen müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen zur Verfügung stehen. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um Sportinfrastruktur, darf diese nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzenden beansprucht werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende müssen jährlich mindestens 20 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen.

**Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau lokaler Infrastrukturen** (Nummer D.1.2.3 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 56 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbrauchende leisten.

Beispiele sind:

- Informationszentren und ähnliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit,
- wirtschaftliche Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich,
- sonstige Infrastruktur für Unternehmen (Gebäude, Straßen, Wege et cetera).

Die lokale Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Gewidmete Infrastrukturen<sup>9</sup> sind im Rahmen der Freistellung nach Artikel 56 AGVO nicht förderfähig.

**Investitionsvorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft** (Nummer D.1.3 der Richtlinie):

Trägt das beantragte Vorhaben nach der Projektbeschreibung unmittelbar zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei, so sind die Bestimmungen laut Artikel 19b AGVO relevant.

Dies betrifft:

- Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, lokaler Dienstleistungen oder des lokalen Handwerks,
- Vorhaben zur Schaffung neuer oder die umfassende Modernisierung bestehender Gästezimmer oder Ferienwohnungen zum Zwecke der Privatzimmervermietung.

Zuwendungsempfangende müssen der Definition der Klein- oder Kleinunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I AGVO entsprechen (sogenannte KMU-Regelung).

Die Einstufung eines Unternehmens als Klein- oder Kleinunternehmen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden und dem Umsatz oder der Bilanzsumme (siehe Formular):

Unternehmens-kategorie	Mit-arbeitende	Umsatz oder Bilanzsumme	
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunter-nehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

Diese Schwellenwerte gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften.

Bei der Berechnung der Mitarbeitenden-Zahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen zu berücksichtigen (vergleiche Anhang I Artikel 3 AGVO):

- Ein Antragsteller, der Teil einer größeren Unternehmensgruppe ist beziehungsweise weitere Standorte/Niederlassungen hat, muss Daten zur Mitarbeitenden-Zahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung usw.) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit- und Saison-Arbeitnehmende werden nur entsprechend ihrem Anteil an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Hinweis:

Als Klein- oder Kleinunternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (vergleiche Anhang I Artikel 3 Absatz 4 AGVO).

**Teil 3 - Begriffsbestimmungen**

**Barrierefreies Bauen**

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen, barrierefrei sein.

<sup>9</sup> Maßgeschneiderte Infrastruktur, die ausschließlich auf die Bedürfnisse eines Unternehmens oder einer bestimmten Unternehmensgruppe ausgerichtet ist und so weit in Bezug auf diese individualisiert ist, dass ihre Nutzung durch andere nicht möglich ist. Eine gewidmete Infrastruktur ist damit ein Gegenpol zu Infrastrukturen, die der gesamten Bevölkerung (öffentliche Infrastruktur) oder einer großen Gruppe von Nutzern (frei zugängliche Infrastruktur) zugutekommen.

Dies gilt insbesondere für:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Eine Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten ist nur dann notwendig, wenn von den Regelungen zur Barrierefreiheit abgewichen wird.

### **Beherbergungseinrichtungen und deren Klassifizierung sowie Qualifizierung der Anbietenden**

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, die Einrichtung innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung zu klassifizieren und eine Teilnahme zur Qualifizierung in Bezug auf die Beherbergung von Gästen nachzuweisen.

Ferienhäuser/-wohnungen sowie Privatzimmer bis acht Betten:

- Klassifizierung erfolgt über den Deutschen Tourismusverband  
→ Qualität → Sterneunterkünfte

Gästehäuser, Gasthöfe, Pensionen mit mehr als acht Betten und nicht mehr als 20 Zimmern (G-Klassifizierung):

- Klassifizierung erfolgt über die DEHOGA Brandenburg  
→ Klassifizierung → G-Klassifizierung → Kriterien der G-Klassifizierung  
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie G★)

Hotels beziehungsweise alle Beherbergungsbetriebe mit mehr als acht Betten, die einen eindeutigen Hotelcharakter aufweisen:

- Klassifizierung erfolgt über die DEHOGA Brandenburg  
→ Klassifizierung → Deutsche Hotelklassifizierung → Kriterienkatalog  
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie ★)

Zielgruppenorientiert kann jede oder jeder Anbietende für sich selbst entscheiden, welche Klassifizierung/Zertifizierung ihr oder ihm einen Mehrwert bringt. Eine Übersicht empfohlener Klassifizierungen und möglicher Qualifizierungen ist inklusive Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen auf folgenden Seiten abrufbar:

- der Brandenburger Tourismusakademie
- des Deutschen Tourismusverbandes
- des Verbandes pro agro

Regionale Tourismusverbände:

<https://www.ltv-brandenburg.de/>

Für Ferienhäuser/-wohnungen, Privatzimmer bis acht Betten:

pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e. V.  
Gartenstraße 1 - 3  
14621 Schönwalde-Glien  
Tel.: 033230 2077-24  
E-Mail: [deponte@proagro.de](mailto:deponte@proagro.de)

Für G- und Hotelklassifizierung:

GEHOGA Gesellschaft zur Förderung von Hotellerie und Gastronomie in Brandenburg mbH  
Schwarzschildstraße 94  
14480 Potsdam  
Tel.: 0331 8700620  
E-Mail: [farthmann@gehoga.de](mailto:farthmann@gehoga.de)

### **Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen**

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

### **Einheitskosten**

Siehe Informationen unter Förderung LEADER | MLUK

Die Einheitskosten umfassen jeweils die Bauwerkskosten inklusive Baunebenkosten nach DIN 276 mit den Kostengruppen (KG) 300, 400 und 700 und anteilige förderfähige Kosten der KG 200 sowie Kosten für Außenanlagen der KG 500, 700 und anteilige förderfähige Kosten der KG 200.

### **Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen**

Krankenhäuser der Grundversorgung, der Regelversorgung, der qualifizierten Regelversorgung und der Schwerpunktversorgung sowie Fachkrankenhäuser gemäß Viertem Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

### **Ersatzbeschaffungen**

Bau- und funktionsgleiche Geräte (ohne Kapazitätserweiterung).

### **Gemeinkosten**

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten des Arbeitsplatzes, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung, welche nicht durch externe Rechnungen belegt werden können, werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben gefördert. Eine über die Pauschale hinausgehende Förderung kann für diese indirekten Ausgaben nicht erfolgen.

Dazu zählen Ausgaben für

- den Betrieb von Räumlichkeiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs,
- standardmäßigen Bürobedarf, Unterhalt für Büroausstattung des allgemeinen Geschäftsbetriebs (Vorhabenspezifische IT-Systeme beziehungsweise spezielle Softwarelizenzen sind hiervon ausgenommen.),
- allgemeine Leistungen des allgemeinen Geschäftsbetriebs wie auch Verwaltungs- und Managementausgaben des allgemeinen Geschäftsbetriebs inklusive der Aufwendungen für genutzte Dienst-Personenkraftwagen,
- Beiträge, Versicherungen, Steuern, Gebühren und Abgaben, Pflichtprüfungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs,
- Aus- und Fortbildungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs (Vorhabenspezifische Weiterbildungen sind hiervon ausgenommen.),
- Abschreibungen für Abnutzung, Leasing von Sachgütern für die allgemeine Verwaltung und für allgemeines Management.

### **Gemeinnützigkeit**

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) gefasst.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO bescheinigt (Einräumung einer Steuervergünstigung, wenn unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, also steuerbegünstigte Zwecke, verfolgt werden). Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung sind in der Regel von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.

### **Grundversorgung**

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional - das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt - angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

### **Infrastruktur außerhalb der Siedlungsgebiete**

Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

### **Innerörtliche kommunale Infrastruktur**

Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

### **Kooperationsprojekt**

Die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten soll sich nicht auf die Vermittlung von Erfahrungen beschränken, sondern in der Durchführung gemeinsamer Projekte münden.

### **Mehrfunktionshäuser**

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

### **Personalausgaben**

Als Personalkosten können Ausgaben für projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten anerkannt werden (zum Nachweis und zur Prüfung zur Angemessenheit sind Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise et cetera einzureichen).

Hinweise zur Einhaltung des Besserstellungsverbots (gilt für Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden):

Gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU 21) darf die oder der Zuwendungsempfangende sich und seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

### **Planungen**

Planungen und Konzepte, die Voraussetzungen für eine Gewährung von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind, werden im Sinne der Nummer B.1.3.2 im Rahmen von LEADER nicht gefördert. Hierzu zählen beispielsweise Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK), Naturschutz-Fachplanungen oder Nutzungskonzeptionen für Besucherinformationszentren.

### **Profisport**

Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung (ungeachtet dessen, ob zwischen dem Profisportler/der Profisportlerin und dem betreffenden Sportverband ein formeller Arbeitsvertrag geschlossen wurde), bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers/der Sportlerin ausmacht. Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Ausgleich betrachtet (Artikel 2 Nummer 143 AGVO).

## Publikationen

Publikationen im Sinne dieser Richtlinie sind papiergebundene Druckerzeugnisse, audiovisuelle Medien, elektronische Publikationen und Filmmedien. Zeitungsartikel et cetera gehören nicht hierzu.

## Regionalbudget

Antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde ist die lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist für die Umsetzung der einzelnen Kleinprojekte des Aktionsplans verantwortlich. Die LAG kann keine Zuwendungen an Dritte<sup>10</sup> weiterleiten.

Der Aktionsplan, welcher der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag vorgelegt werden muss, enthält:

- eine Übersicht über die geplanten Kleinprojekte inklusive Kurzbeschreibungen und Benennung des Kleinprojekträgers beziehungsweise der Kleinprojekträgerin,
- Gesamtkosten und Zuschüsse je Kleinprojekt.

Änderungen des Aktionsplans, zum Beispiel bei Rücknahme von Kleinprojekten oder bei Veränderungen der Gesamtkosten der Kleinprojekte, sind der Bewilligungsbehörde durch die LAG mitzuteilen. Mehrkosten, die über den Maximalbetrag von 20 000 Euro hinausgehen, sind vom Kleinprojekträger oder der Kleinprojekträgerin zu tragen.

Zur Auswahl der Kleinprojekte im Rahmen des Aktionsplans gilt nachfolgendes Verfahren:

- Der thematische Aufruf sowie die Auswahlkriterien für die Förderung der Kleinprojekte sind auf der Website der LAG zu veröffentlichen.
- Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG gemäß den Festlegungen in der regionalen Entwicklungsstrategie (RES).
- Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat.
- Die Einhaltung der Auswahlkriterien für jedes Kleinprojekt ist in einem zusammenfassenden Votum der LAG zu dokumentieren (Formular Votum der LAG).

Träger/Trägerin von Kleinprojekten können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft in der LAG oder eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der LAG und dem Träger beziehungsweise der Trägerin des Kleinprojekts.

Für Leistungen von Kleinprojekträgern beziehungsweise Kleinprojekträgerinnen, die von Dritten erbracht werden,

inklusive Materialbeschaffungen gelten die jeweiligen Vergabebestimmungen entsprechend dem Status des Kleinprojekträgers oder der Kleinprojekträgerin. Eine Unterstützung durch die LAG ist möglich. Zahlungsanträge der LAG unterliegen dem Erstattungsprinzip.

## Regionalmanagement

Die Personalstärke und Qualifikation des Regionalmanagements muss der Komplexität der Strategie, der Einwohnenden-Zahl und der Größe der LEADER-Region sowie der Höhe des Budgets und dem Umfang der daraus resultierenden Aufgaben angemessen sein. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements sind mindestens 2,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) mit dementsprechender Qualifikation (unter anderem abgeschlossenes [Fach-]Hochschulstudium, Studium im Bereich der Regionalentwicklung, Geografie oder verwandten Fachgebieten oder Referenzen et cetera) nachzuweisen.

Regionale Partnerschaften haben als Öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß Nummer 3.1 ANBest-EU 21 die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und im Einzelnen zu beachten. Auf den Leitfaden „Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ wird verwiesen.

Gemäß Nummer 1.3 der derzeit geltenden ANBest-EU 21 darf die regionale Partnerschaft als Zuwendungsempfängerin ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Bemessungsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

## Sachkosten

Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen,

- welche durch externe Rechnungen belegt werden können, unter anderem:
  - Reisekosten (zum Beispiel Fahrkarten, Hotel),
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau et cetera),
  - vorhabenspezifische IT-Systeme und spezielle Softwarelizenzen,
  - Kosten für externe Experten/Expertinnen beziehungsweise Dozenten/Dozentinnen und Dienstleistungen sowie
- welche durch gleichwertige Unterlagen belegt werden können, wie
  - Aufwendungen für genutzte Privat-Personenkraftwagen für vorhabenbezogene Dienstreisen im Rah-

<sup>10</sup> Dritte, das heißt: außerhalb der Mitgliedschaft in der LAG oder keine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der LAG und dem Kleinprojekträger oder -trägerin.

men der Kilometerpauschale gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Absatz 2 BbgStrG sind Geh- und Radwege bei Ortsdurchfahrten grundsätzlich förderfähig.“

**Soziale Einrichtungen**

Soziale Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, welche für jeden zugänglich sind und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen wie zum Beispiel Kindereinrichtungen, Seniorenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kultur-, Integrations- oder Familienzentren oder Einrichtungen für die Sozialberatung.

**Touristische öffentliche Infrastruktur**

Vorhaben zur Entwicklung touristischer Potenziale in der Region, wenn diese kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und keine weitere mit der Einrichtung zusammenhängende wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist. Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

**Vergabe**

Informationen zu Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen können unter

[ELER Brandenburg | MLUK](#) eingesehen werden. Weitere Informationen inklusive Kontaktdaten sind bei der [Beratungsstelle für Vergaberecht für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten](#) zu finden.

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

**Verkehrswichtige öffentliche Straßen**

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz aufweisen.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Gefördert wird grundsätzlich der grundständige Ausbau beziehungsweise die Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit der Straßen, Geh- und Radwege sowie Plätze unter Beachtung der Straßenbaulast gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) und deren bedarfs- und altersgerechte Ausgestaltung/Dimensionierung (Breite und Verwendung von ortsüblichen dorftypischen Materialien und vorhandenen Befestigungen). Nach § 9a

**II.**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

**Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstieren im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 1. Januar 2024

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Tierkörper und Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörper und Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzuliefern sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

**I. Tierkörper**

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	93,28 €/Stück
Fohlen/Pony	49,83 €/Stück
Sau/Eber	36,79 €/Stück
Schweine > 50 kg	21,58 €/Stück
Schweine < 50 kg	8,55 €/Stück
Ferkel < 20 kg	6,37 €/Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder > 1 Jahr	86,94 €/Stück
Rinder < 1 Jahr	58,08 €/Stück
Kalb	19,41 €/Stück
Schaf	16,22 €/Stück
Ziege	16,22 €/Stück
Lamm bis 10 kg	6,40 €/Stück
Wild > 50 kg	21,58 €/Stück
Wild < 50 kg	8,55 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Tierkörpern der Kategorie 1 und Kategorie 2 im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Entleerung eines System-Behälters 120 l	46,91 €
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240 l	75,01 €

- c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm 209,25 €
- d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 Tonnen) 189,93 €/t

#### 4. Anfahrtpauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

- bei Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a bis c 20,00 €
- bei Nummer 3 Buchstabe d 150,00 €

berechnet.

## II. Tierkörperteile

1. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen mit Schlachtentgelt im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

Entgelte pro Schlachtung

- pro Schaf-/Ziegenschlachtung 0,05 €
  - pro Schweineschlachtung 0,06 €
  - pro Kälberschlachtung 0,23 €
  - pro Rinderschlachtung 0,66 €
- (Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)

Entgelte pro Tonne Schlachtabfall

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von 189,87 € berechnet.

2. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen ohne Schlachtentgelt sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 Tonnen) 212,82 €

berechnet.

#### 3. Anfahrtpauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

150,00 €

berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Entleerung eines System-Behälters 40 l 30,31 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 l sowie Hausschlachtung bis 60 kg 34,90 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 l sowie Hausschlachtung > 60 kg 55,55 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm 150,75 €

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 € berechnet.

## III. Angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen 42,88 €
- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 Tonnen 83,12 €

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne.

## IV. Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund 30,30 €
- Katze 28,32 €
- kleine Haustiere ab 1 kg Gesamtgewicht (Hamster, Mäuse, Kanarienvogel etc.) 0,50 €

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

- für die Entsorgung eines System-Behälters 120 l 46,91 €
- für die Entsorgung eines System-Behälters 240 l 75,01 €
- für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 cbm 209,25 €

3. Für die Entsorgung von Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,30 Euro pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

## V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

### Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 16. Februar 2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Heike Wächter-Theers

**Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg  
„4-streifiger Neubau der Bundesautobahn 14  
von Anschlussstelle Wittenberge  
bis Anschlussstelle Karstädt,  
von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen  
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 27 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 1. März 2024

Gegenstand des Vorhabens ist der **4-streifige Neubau der Bundesautobahn 14 von Anschlussstelle Wittenberge bis Anschlussstelle Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154)**, einschließlich:

- Neubau der bewirtschafteten Rastanlage „Löcknitztal“ auf der westlichen Seite der BAB 14 zwischen Bau-km 15+618 bis 17+410,
- Anpassung der B 195/B 189 von Bau-km 0+080 bis 1+450,
- Anpassung der B 189 von Bau-km 2+000 bis 2+280 sowie Umstufung zwischen der Landesgrenze mit Sachsen-Anhalt und Bau-km 2+350,
- Anpassung der L 12 im Kreuzungsbereich mit der BAB 14 (ca. 100 m),
- Anpassung der K 7034 im Kreuzungsbereich mit der BAB 14 (130 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Lenzener Chaussee“ (ca. 220 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Lindenberger Straße“ (ca. 100 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Gartensiedlung“ bei Bau-km 5+282 der BAB 14 (ca. 210 m),
- Anpassung der Gemeindestraße „Weg von Eichenweg - Sportplatz“ bei Bau-km 6+423 der BAB 14 (ca. 150 m),
- Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Beginenweg“ (ca. 470 m),
- Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Müggen-dorfer Weg“ (ca. 260 + 120 m),
- Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße „Richtung B 195“ westlich zwischen ca. Bau-km 3+222 und 3+380 der BAB 14,
- Anpassung der sonstigen öffentlichen Straße „B 195 - Kuhberg“ bei Bau-km 4+117 der BAB 14 (ca. 270 m),
- Neubau je einer sonstigen öffentlichen Straße beidseitig parallel zur BAB 14 zwischen ca. Bau-km 4+120 und 5+360,
- Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße beginnend an der K 7034 bei Bau-km 6+000 der BAB 14 (ca. 72 m),
- Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße nordwestlich zwischen ca. Bau-km 6+440 und 6+850 der BAB 14,
- Anpassung der sonstigen öffentlichen Straße „Bentwischer Eichenweg“ bei Bau-km 7+715 der BAB 14 (ca. 560 m),
- Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Weg von Bentwisch“ südöstlich zwischen ca. Bau-km 7+630 und 8+400 der BAB 14,
- Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „An der Eisenbahn“ zwischen ca. Bau-km 8+950 bis 9+560 der BAB 14,
- Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße westlich zwischen ca. Bau-km 10+200 und 10+900 der BAB 14,
- Anpassung der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ im Kreuzungsbereich mit der BAB 14 (ca. 120 m),
- Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße östlich zwischen ca. Bau-km 16+110 und 17+960 der BAB 14,
- Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße westlich zwischen ca. Bau-km 17+800 und 18+275 sowie östlich bis ca. Bau-km 18+940 der BAB 14,
- Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße östlich zwischen ca. Bau-km 18+228 bis 18+283 der BAB 14,
- Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße östlich zwischen ca. Bau-km 19+300 und 19+720 der BAB 14 (ca. 520 m),
- Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße westlich zwischen ca. Bau-km 11+910 und 11+970 der BAB 14 (ca. 84 m),
- Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Weg zur L 131“ westlich zwischen ca. Bau-km 18+260 und 18+405 der BAB 14,
- Umverlegung des Gewässers II. Ordnung ohne Namen mit Anbindung an die Gewässer I/128-1, I/128-2 und I/127 „Schmaldiemen“ zwischen ca. Bau-km 4+313 und 4+810 der BAB 14,
- Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/128“ zwischen ca. Bau-km 4+520 bis 4+710 der BAB 14 (ca. 200 m),
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/126-1“ bei Bau-km 5+350 der BAB 14 (ca. 80 m),
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/126“ bei Bau-km 6+008 der BAB 14 (ca. 165 m),
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/121-1“ bei Bau-km 6+423 der BAB 14 (ca. 129 m),
- Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/121, Düpgraben“ bei Bau-km 6+770 der BAB 14 (ca. 230 m),
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/122-1“ bei Bau-km 6+800 der BAB 14 (ca. 108 m),
- Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/122“ bei ca. Bau-km 8+300 der BAB 14 (ca. 310 m),
- Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/117“ bei Bau-km 8+725 der BAB 14 (ca. 210 m),
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/116“ bei Bau-km 9+005 der BAB 14 (ca. 135 m),

- Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/103“ bei Bau-km 9+550 der BAB 14 (ca. 220 m),
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/86, Premsliner Graben“ bei Bau-km 17+205 der BAB 14 (ca. 120 m),
- Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/106“ bei Bau-km 12+845 der BAB 14 (ca. 178 m) und
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

**in den Städten Wittenberge (Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge) und Perleberg (Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel und Sikow), in der Gemeinde Weisen (Gemarkung Schilde) des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, in den Gemeinden Cumlosen (Gemarkung Wentdorf) und Lanz (Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz und Motrich) des Amtes Lenzen-Elbtalau und in der Gemeinde Karstädt (Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin) im Landkreis Prignitz**

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Gumtow (Gemarkung Schrepkow) und Plattenburg (Gemarkung Klein Leppin) im Landkreis Prignitz und in den Städten Wittstock/Dosse (Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Rossow, Wittstock und Zootzen), Neuruppin (Gemarkungen Alt Ruppin und Wulkow) und Rheinsberg (Gemarkungen Flecken Zechlin und Wallitz) und in der Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung Wernikow) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 1. März 2024 (2104-31101/0014/004)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, sowie
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen entschieden worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

### Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04107 Leipzig

erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

### vom 2. Mai 2024 bis einschließlich 15. Mai 2024

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Ort der Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht von:

Stadt Wittenberge - Der Bürgermeister - August-Bebel-Straße 10 19322 Wittenberge	Gemeinde Karstädt - Der Bürgermeister - Mühlenstraße 1 19357 Karstädt
Rolandstadt Perleberg - Der Bürgermeister - Großer Markt 1 a 19348 Perleberg	Stadt Wittstock/Dosse - Der Bürgermeister - Markt 1 16909 Wittstock/Dosse
Amt Bad Wilsnack/Weisen - Der Amtsdirektor - Am Markt 1 19336 Bad Wilsnack	Amt Lenzen-Elbtalau - Der Amtsdirektor - Kellerstraße 4 19309 Lenzen (Elbe)
Gemeinde Gumtow - Der Bürgermeister - Karpatenweg 2 16866 Gumtow	Gemeinde Plattenburg - Die Bürgermeisterin - Dorfstraße 52 a 19339 Plattenburg OT Kletzke
Gemeinde Heiligengrabe - Der Bürgermeister - Am Birkenwäldchen 1 a 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe	

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder elektronisch ([LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de)) angefordert werden.



Gemäß § 27a VwVfG wird unter <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> beziehungsweise <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Landesamt für Bauen und Verkehr

**Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen (Schweinehaltungsanlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2024

Der Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen auf dem in der nachfolgend zitierten Entscheidung genannten Grundstück in der Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz wird die **Genehmigung** erteilt,

- eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Absatzferkelplätze (Sauenanlage),
- eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen (Mastanlage inklusive Jungsauenaufzuchtplätze) und
- die Anlagen zur Lagerung von Gülle (Güllelager)

auf dem Grundstück in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz, Kemnitzer Hauptstraße 2, Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),

- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 460 m<sup>2</sup>, im unter II. näher beschriebenen Umfang.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt. [...]

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Anzuwenden war der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 231, L 105 vom 21.4.2017, S. 21).

**Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 28. März 2024 bis einschließlich 10. April 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich in folgenden Behörden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und

- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, Zimmer 210 in 14947 Nuthe-Urstromtal

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail an: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) und
- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal  
unter der Telefonnummer: 03371 686-19  
oder per E-Mail an: [d.schmidt@nuthe-urstromtal.de](mailto:d.schmidt@nuthe-urstromtal.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auch auf der Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd G02120** veröffentlicht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Aktivkohlereaktivierungsanlage in 14727 Premnitz OT Döberitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2024

Die Firma Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH betreibt auf dem Grundstück in der Vistrastraße 12, 14727 Premnitz OT Döberitz, eine Anlage zur Aktivkohlereaktivierung. Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.11.1.1 (ohne die Anlage zur Lagerung der Aktivkohle) des Anhangs 1 zur Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die dort ausgeführten Tätigkeiten sind in Nummer 5.1h des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen aufgeführt.

Mit der Feststellung nach § 15 Absatz 2 BImSchG zur Zulassung der Reaktivierung von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)-beladener Aktivkohle ist eine Ergänzung der Festlegung von Emissions-Grenzwerten nach TA Luft 5.2.4 erforderlich. Zur Umsetzung soll die Firma Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG verpflichtet werden, folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

An der Emissionsquelle E1 sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

Die Emissionen an Fluorwasserstoff (HF) entsprechend TA Luft 5.2.4 (Klasse II Verbindung, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff) im Abgas dürfen bei allen Betriebszuständen die folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand (273 K; 1013 hPa), trocken, nicht überschreiten:

- **Massenkonzentration, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) je Stoff 3 mg/m<sup>3</sup> beziehungsweise**
- **Massenstrom, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) je Stoff 15 g/h.**

## Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird **vom 28. März 2024 bis einschließlich 28. April 2024** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26, Seeburger Chaussee 2 (Haus 3), Zimmer 014 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke ausgelegt. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung kann von Einwendungsbefugten nach vorheriger Anmeldung unter der E-Mail-Adresse: [t26@lfu.brandenburg.de](mailto:t26@lfu.brandenburg.de) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der **Einwendungszeit vom 28. März 2024 bis einschließlich 13. Mai 2024** schriftlich bei der im Punkt Auslegung benannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugte sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26

---

## BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Gemeinde Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Betriebssitz Hoppegarten  
Vom 15. Februar 2024

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 17 über eine Länge von 5,503 km zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Oberhavel bis zur Kreuzung der L 173 und dem Abschnitt 160 der L 17 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 6 S. 19) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 17 soll im Abschnitt 150 von Station 4,249 bis Netzknoten 3243 011 und im Abschnitt 155 von Netzknoten 3243 011 nach Netzknoten 3242 004 über eine Gesamtlänge von 5,503 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag  
Mike Koehler  
Abteilungsleiter Fachdienste

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 16. Mai 2024, 10:00 Uhr** im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 7320** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 830, Größe: 826 qm  
lfd. Nr. 2/zu 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 831, Größe: 300 qm

Verkehrswert:

lfd. Nr. 1: 377.000,00 EUR  
lfd. Nr. 2/zu 1: 8.000,00 EUR

Postanschrift: Schönfließer Platz 6 c, 15890 Eisenhüttenstadt  
OT Schönfließ

Nutzung:

lfd. Nr. 1: Einfamilienhaus  
lfd. Nr. 2/zu 1: 1/3-Anteil Zuwegung

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 43/22

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 22. Mai 2024, 09:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 3232** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 95, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schubertstraße 47, Schubertstraße, Größe: 2.624 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 21, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 95, Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schubertstraße 47, Größe: 616 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 25, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 95, Flurstück 250, Verkehrsfläche, Schubertstraße, Größe: 269 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 27, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 95, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 47, Größe: 986 m<sup>2</sup>, Flur 95, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schubertstraße 47, Größe: 20.819 m<sup>2</sup>, Flur 95, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Dörmerstraße, Größe: 23.739 m<sup>2</sup>, Flur 95, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Meurerstraße, Schubertstraße 47, Größe: 38.405 m<sup>2</sup>

#### lfd. Nr. 20

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): zu einem Gewerbegrundstück gehörende Fläche (Hinterland, Rohbauland, Verkehrsfläche);

Verkehrswert: 18.405,00 EUR

#### lfd. Nr. 21

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): zu einem Gewerbegrundstück gehörende Fläche (Hinterland, Rohbauland, Verkehrsfläche)

Verkehrswert: 6.242,00 EUR

#### lfd. Nr. 25

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute Verkehrsfläche, straßenbegleitend entlang der Schubertstraße 42

Verkehrswert: 400,00 EUR

**lfd. Nr. 27**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Gewerbegrundstück bebaut mit Verwaltungs-/Werkstatt-/Lager- und Hallengebäuden sowie einer Doppelgarage, einem KFZ-Unterstand und einer Trafostation

Verkehrswert: 2.767.053,00 EUR

Postanschrift: Schubertstraße 47, 15234 Frankfurt (Oder)  
Der Versteigerungsvermerk ist am 23.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 11/21

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 30.05.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Steinhöfel  
**1/2-Anteil an**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Steinhöfel	Flur 1, Flurstück 101	Landwirtschaftsfläche, Altes Vorwerk	41.590	155, BV lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: Altes Vorwerk, 15518 Steinhöfel  
Nutzung: Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 22.850,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 59/22

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. Juni 2024, 09:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Radlow Blatt 209** eingetragene 1/3-Miteigentumsanteil des Rudolf Schlüssel an dem Grundstück: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Radlow, Flur 1, Flurstück 236, Verkehrsfläche, Radlow Dorf, Größe: 2.112 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage: (bis auf einen alten Industrieschornstein) unbebautes Grundstück

Verkehrswert: 86.400,00 EUR

Postanschrift: 15864 Diensdorf-Radlow, Radlow Dorf (ohne Hausnummer)  
Geschäfts-Nr.: 3 K 14/22

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 06.06.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Fürstenwalde/Spree	Flur 142, Flur 403	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mitschurinstraße 7	541	5760, BV lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage:**

- Grundstück mit Einfamilienhaus
- Mitschurinstraße 7, 15517 Fürstenwalde

Verkehrswert: 120.000,00 EUR

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de).**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 68/22

**Aufgebotsachen**

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 1/24**

**Aufgebot**

Herr Dr. Heinz-Detlef Gremmels, Schillerstraße 80, 16341 Pankeetal hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17515547,

über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Beeskow, Blatt 149, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 55.000,00 EUR mit 15 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:  
BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft  
Hameln

Der Inhaber des Grundsschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 04.07.2024 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 1/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.  
Fürstenwalde/Spree, 04.03.2024

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr Regierungsrat **Oliver Tönse**, Dienstausweis-Nr. **222 448**, ausgestellt am 1. September 2022, gültig bis 31. August 2032.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein CODA Jugendkammerorchester e. V.**, Jägerhorn 13 H, 14532 Kleinmachnow, ist am 15. Oktober 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Ralf Gröling  
Jägerhorn 13 H  
14352 Kleinmachnow

Saskia Lehmkühler  
Ulmenstraße 15  
14979 Großbeeren



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.